

## **Antrag**

**der Abg. Jürgen Walter u. a. Bündnis 90/Die Grünen**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Ausweitung der Mitverbrennung von Abfällen im Zementwerk Schelklingen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit Informationen zutreffen, wonach die Heidelberger Zement AG bereits im Februar diesen Jahres gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen angekündigt hat, die Mitverbrennung von Abfällen im Zementwerk Schelklingen kurzfristig von derzeit 25 % auf 40 % und später dann auf 60 % des Regelbrennstoffs erhöhen zu wollen;
2. ob es zutrifft, dass der TÜV Südwest hierfür im Auftrag der Heidelberger Zement AG bereits ein neues Grenzwertkonzept erstellt hat, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen;
3. inwieweit das Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) – ähnlich wie bei der umstrittenen Genehmigung zur Mitverbrennung von Abfällen aus dem Jahr 1998 – vom RP Tübingen bereits bisher in das Verfahren mit einbezogen wurde;
4. a) inwieweit ihr in dem Zusammenhang die für die Erstgenehmigung zur Mitverbrennung von Abfällen vom 25. Mai 1998 in der Fachliteratur (z.B. Deutsches Verwaltungsblatt, August 1999, S. 1091 ff.) von der renommierten Bielefelder Rechtsprofessorin Frau Dr. Lübbe-Wolff erhobenen Bedenken bekannt sind, und wie sie diese im Einzelnen bewertet,

- b) in welchem Umfang sie in einem etwaigen neuen Genehmigungsverfahren zur Ausweitung der Mitverbrennung von Abfällen im Zementwerk Schelklingen die von Lübbe-Wolff formulierten Kritikpunkte zu berücksichtigen gedenkt;
5. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass bei einer Mischgrenzwertberechnung die Abgasmenge aus der Dekarbonisierung entsprechend der anteiligen Feuerungswärmeleistung der Abfall- und Regelbrennstoffanteile aufzuteilen ist und ob sie die Position teilt, dass die von der Heidelberger Zement AG angestrebte Zurechnung der Dekarbonisierungsabluft zum Teilmengenstrom aus der Verbrennung des Regelbrennstoffs eine völlig inakzeptable Verdünnungsmaßnahme zu Lasten der Umwelt darstellen würde;
6. ob sie – angesichts der Tatsache, dass für die Anlage in Schelklingen keine Genehmigungswerte für den Betrieb mit Regelbrennstoff vorliegen – bereit ist, einen Genehmigungsantrag zur Ausweitung der Abfallmitverbrennung zum Anlass zu nehmen, entsprechend den Auffassungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) die Durchführung von Nullmessungen durchzuführen, dem RP Tübingen deren Durchführung zu empfehlen bzw. anzuordnen (siehe auch Lübbe-Wolff, S. 1101);
7. ob sie die Auffassung teilt, dass der Katalysator oder zumindest die sog. SNCR-Technologie als Stand der Technik anzusehen sind und wenn ja, ob sie dennoch beabsichtigt im Falle von  $\text{NO}_x$  der Genehmigungsbehörde die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit nach § 19 der 17. BImSchV zu empfehlen;
8. a) ob sie der Auffassung ist, dass die Bescheidwerte aus einer Genehmigung den Grenzwertempfehlungen aus Verordnungen bzw. der TA Luft bei der Mischgrenzwertberechnung vorzuziehen sind, und inwieweit ihr in dem Zusammenhang eine entsprechende Empfehlung des LAI geläufig ist,
- b) inwieweit es zutreffend ist, dass das Regierungspräsidium Tübingen für den Fall Schelklingen vorschlägt, nicht den Stand der Technik im Sinne von Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff für den Abluftanteil aus Regelbrennstoffen als Ausgangswerte für die Mischgrenzwertberechnung heranzuziehen, sondern vielmehr beabsichtigt, mit den nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwerten der TA Luft als Startwert zu operieren;
9. inwieweit sie bereit ist, für Quecksilber den von der 17. BImSchV für die Mischgrenzwertfestlegung vorgesehenen verschärften Tagesmittelwert von  $0,03 \text{ mg/m}^3$  zu Grunde zu legen, und inwieweit sie darüber hinaus gewillt ist, eine kontinuierliche Überwachung für diesen Parameter vorzusehen.

09. 05. 2000

Walter, Kretschmann, Oelmayer,  
Dr. Schäfer, Stolz Bündnis 90/Die Grünen

#### Begründung

Die Landtagsfraktion von Bündnis 90/die Grünen hat in den letzten Jahren mehrfach (z.B. Antrag des Abg. Kretschmann u.a. GRÜNE „Verbrennung von Abfällen in den Zementwerken Allmendingen und Schelklingen“ Drs. 12/3060) die Art und Weise der vom Regierungspräsidium Tübingen ausge-

sprochenen Genehmigungen zur Mitverbrennung von Abfällen in Zementwerken kritisiert.

Mit den Genehmigungsbescheiden vom 25. Mai 1998 bzw. vom 28. Mai 1998 hatte das Tübinger Regierungspräsidium den Betreibern der beiden Zementwerke Allmendingen (Schwenk Zementwerke AG) und Schelklingen (Heidelberger Zementwerke AG) die seinerzeit heftig umstrittene immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Mitverbrennung von Abfällen in der Größenordnung von 100.000 t/a bzw. ca. 30.000 t/a erteilt. Im Falle Allmendingen bedeutete dies, dass 60 % der Feuerungswärmeleistung mit Altreifen und sog. produktspezifischen Gewerbeabfällen (z.B. Spuckstoffe aus der Altpapierverwertung, Altkleider, Teppichböden u.a.) im Falle Schelklingen, dass max. 25 % der Feuerungswärmeleistung durch den Einsatz von Bleicherde, Altsanden, eisenhaltigen Abfällen, Wachsen, Parafinen, Ölschlammern u.a.m. abgedeckt werden konnten.

Wir haben damals mehrfach deutlich gemacht, dass die in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Emissionsgrenzwerte von den eigentlich gesetzlich vorgegebenen Grenzwerten für die Mitverbrennung von Abfällen (sog. Mischgrenzwerte auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV) deutlich abweichen, ohne dass es dafür nachvollziehbare Gründe (z.B. wirtschaftliche Unvertretbarkeit) gegeben hätte. Dieses Nichtvorhandensein von Tatbeständen zur Erteilung von Ausnahmen war offensichtlich auch der Grund dafür, dass die mit dem Genehmigungsverfahren befassten Fachbeamten sich geweigert hatten, die Genehmigungsbescheide zu zeichnen. Die anschließende Versetzung dieser Beamten hat seinerzeit in der Öffentlichkeit zu heftigen Diskussionen geführt.

Nach unserer Auffassung – dies haben wir mehrfach deutlich gemacht – sind die damals ausgesprochenen Genehmigungen rechtswidrig ergangen. So wurde – entgegen der Rechtslage und den Empfehlungen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) – trotz im bis dahin gültigen Genehmigungsbescheid fehlender Emissionsgrenzwerte auf die Durchführung einer sog. „Nullmessung“ verzichtet. Bestätigt sehen wir uns in den seinerzeit vorgebrachten Kritikpunkten auch durch einen mittlerweile von der angesehenen Bielefelder Rechtsprofessorin Dr. Lübke-Wolff zu diesen beiden Genehmigungsverfahren veröffentlichten Fachaufsatz (Deutsches Verwaltungsblatt, August 1999, S. 1091 ff.). Unter anderem führt sie darin Folgendes aus:

„Wenn für den bisherigen Regelbrennstoffbetrieb Bescheidwerte nicht vorhanden sind, die eigentlich vorhanden sein müssten, sind daher entweder zunächst ordnungsgemäße Vollzugsverhältnisse durch eine den Anforderungen des geltenden Rechts entsprechende Änderungsgenehmigung oder nachträgliche Anordnungen für den bisherigen Regelbrennstoffbetrieb herbeizuführen und die Werte dieser Änderungsgenehmigung sodann als Ausgangswerte der Mischrechnung für die Genehmigung des Mitverbrennungsbetriebs zu Grunde zu legen.....“

Genau dies wurde seinerzeit unterlassen. Stattdessen hat man für den Teil des Abgasstromes, der dem Regelbrennstoff zuzurechnen war, nicht die (relativ niedrigen) tatsächlichen Emissionen, sondern die (wesentlich höheren) TA-Luft-Werte zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Mischgrenzwerts ergab sich dadurch für die Betreiberseite eine wesentlich günstigere Ausgangsposition.

Nach uns jetzt vorliegenden Informationen plant der Betreiber der Schelklinger Anlage den Abfallanteil von derzeit 25 % auf zunächst 40 % und später dann gar auf 60 % zu erhöhen. Einem uns vorliegenden Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen an das baden-württembergische Umweltministe-

rium vom März diesen Jahres kann entnommen werden, dass im Zuge des jetzt anstehenden Genehmigungsverfahrens offensichtlich erneut der Versuch gemacht werden soll, die bestehenden rechtlichen Grundlagen zu umgehen. Wir sind nicht gewillt diesem Vorhaben tatenlos zuzusehen. Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, die Position der Landesregierung zu dem geplanten Vorhaben deutlich werden zu lassen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 29. Juni 2000 Nr. 43–8823.81/Zementwerk Schelklingen nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. Inwieweit treffen Informationen zu, wonach die Heidelberger Zement AG bereits im Februar diesen Jahres gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen angekündigt hat, die Mitverbrennung von Abfällen im Zementwerk Schelklingen kurzfristig von derzeit 25 % auf 40 % und später dann auf 60 % des Regelbrennstoffs erhöhen zu wollen?*

Zu 1.:

Die Heidelberger Zement AG hat im Rahmen eines Gespräches mit Vertretern des Regierungspräsidiums Tübingen Ende des Jahres 1999 angekündigt, den Abfallanteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens von derzeit 15 % auf 40 % und später auf 60 % erhöhen zu wollen.

*2. Trifft es zu, dass der TÜV Südwest hierfür im Auftrag der Heidelberger Zement AG bereits ein neues Grenzwertkonzept erstellt hat und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*

Zu 2.:

Der TÜV Süddeutschland hat im Auftrag der Heidelberger Zement AG ein Grenzwertkonzept für einen Abfallanteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 40 % und 60 % erarbeitet. Dabei wurden die Grenzwerte durch eine Mischungsrechnung anhand der Anteile der Teilvolumenströme aus der Verbrennung von Abfällen und Regelbrennstoffen bestimmt und das aus der Dekarbonisierung herrührende CO<sub>2</sub> vollständig dem Teilvolumenstrom aus der Verbrennung der Regelbrennstoffe zugerechnet. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr und das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Genehmigungsbehörde halten dies nicht für zulässig. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme zu Ziff. 5 verwiesen.

*3. Inwieweit wurde das Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) – ähnlich wie bei der umstrittenen Genehmigung zur Mitverbrennung von Abfällen aus dem Jahr 1998 – vom RP Tübingen bereits bisher in das Verfahren einbezogen?*

Zu 3.:

Aufgrund der für das Zementwerk Schelklingen angekündigten Erhöhung der Abfallanteile ergeben sich – wie unter anderem auch im vorangegangenen Genehmigungsverfahren im Jahr 1998 – auch Fragen zur Anwendung der Mischungsrechnung nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. Verordnung zur Durchfüh-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

zung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 17. BImSchV). Zur Klärung dieser Fragen hat sich das Regierungspräsidium Tübingen schriftlich an das Ministerium für Umwelt und Verkehr gewandt.

4. a) *Inwieweit sind der Landesregierung in dem Zusammenhang die für die Erstgenehmigung zur Mitverbrennung von Abfällen vom 25. Mai 1998 in der Fachliteratur (z.B. Deutsches Verwaltungsblatt, August 1999, S. 1091 ff.) von der renommierten Bielefelder Rechtsprofessorin Frau Dr. Lübbe-Wolff erhobenen Bedenken bekannt, und wie bewertet sie diese im Einzelnen?*

b) *in welchem Umfang gedenkt die Landesregierung in einem etwaigen neuen Genehmigungsverfahren zur Ausweitung der Mitverbrennung von Abfällen im Zementwerk Schelklingen die von Lübbe-Wolff formulierten Kritikpunkte zu berücksichtigen?*

Zu 4.:

Der Artikel von Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff „Abfallmitverbrennung in Industrieanlagen“ ist dem Ministerium für Umwelt und Verkehr bekannt. Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff setzt sich in diesem Artikel insbesondere mit der Frage der Mischungsrechnung nach § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV auseinander. Sie kommt dabei letztlich zu dem Ergebnis, dass als Ausgangswert, der für die Regelbrennstoffe in die Mischungsrechnung einzustellen ist, immer der Wert anzunehmen ist, der nach heutigen Erkenntnissen dem Stand der Technik der Emissionsbegrenzung entspricht. Dies gilt nach den Überlegungen von Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff unabhängig davon, ob in dem Genehmigungsbescheid ein Grenzwert festgesetzt ist oder nicht. Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr widerspricht diese Interpretation dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV. Die dort festgelegte Vorgehensweise für Anlagen, die über eine Genehmigung mit festgesetzten Grenzwerten verfügen, und für Anlagen ohne entsprechende Festsetzungen ist eindeutig.

Eine Anwendung der geltenden Grenzwerte der 17. BImSchV auf den abfallbedingten Teilvolumenstrom wäre nach Ansicht von Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff nur dann möglich, wenn diese Grenzwerte auch heute noch eine zutreffende Konkretisierung des Standes der Technik im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wären. Da im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Standes der Technik heute jedoch niedrigere Grenzwerte als zum Zeitpunkt der Festlegung der Grenzwerte der 17. BImSchV erreichbar seien, müssten diese in die Mischungsrechnung eingestellt werden. Insofern hätte das Regierungspräsidium Tübingen bei der Genehmigung vom 25. Mai 1998 bei dem Ausgangswert für den abfallbedingten Teilvolumenstrom nicht die Werte der 17. BImSchV zu Grunde legen dürfen. Mit dieser Ansicht steht Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das in dem Beschluss vom 10. Juni 1998 – 7 B 25.98 – entschieden hat, dass die in der 17. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerte eine verbindliche Konkretisierung der Emissionsbegrenzungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) darstellen und Anordnungen zur Einhaltung niedriger Emissionsgrenzwerte als der dort genannten nur im Einzelfall bei atypischen Sachverhaltsfragen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen.

5. *Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei einer Mischgrenzwertberechnung die Abgasmenge aus der Dekarbonisierung entsprechend der anteiligen Feuerungswärmeleistung der Abfall- und Regelbrennstoffanteile aufzuteilen ist und teilt sie die Position, dass die von der Heidelberger Zement AG angestrebte Zurechnung der Dekarbonisierungsabluft zum Teilvolumenstrom aus der Verbrennung des Regelbrennstoffs eine völlig inakzeptable Verdünnungsmaßnahme zu Lasten der Umwelt darstellen würde?*

Zu 5.:

Die Mischungsrechnung ist bei Zementwerken anhand der anteiligen Feuerungswärmeleistungen durchzuführen.

Das aus der Dekarbonisierung herrührende CO<sub>2</sub> entsteht bei der Zementherstellung aufgrund der zugeführten Wärmeleistung. Dieser Vorgang ist unabhängig davon, ob die zugeführte Wärmeleistung durch die Verbrennung von Regelbrennstoffen oder Abfällen erzeugt wird. Entsprechend dem Anteil der Regelbrennstoffe oder der Abfälle an der zugeführten Wärmeleistung kann das aus der Dekarbonisierung herrührende CO<sub>2</sub> anteilig der Verbrennung der Regelbrennstoffe und der Abfälle zugeordnet werden.

Eine ausschließliche Zuordnung des Teilstroms aus der Dekarbonisierung zu dem Teilvolumenstrom aus der Verbrennung der Regelbrennstoffe, wie sie bei dem Grenzwertkonzept des TÜV Süddeutschland vorgenommen wurde, berücksichtigt diesen Umstand nicht und stellt damit eine unzulässige Verdünnung des regelbrennstoffbedingten Teilvolumenstroms dar. Der Ansatz, die Mischungsrechnung bei Zementwerken anhand der anteiligen Feuerungswärmeleistungen durchzuführen, ist einheitliche Auffassung der Umweltverwaltungen der Länder.

*6. Ist die Landesregierung – angesichts der Tatsache, dass für die Anlage in Schelklingen keine Genehmigungswerte für den Betrieb mit Regelbrennstoff vorliegen – bereit, einen Genehmigungsantrag zur Ausweitung der Abfallmitverbrennung zum Anlass zu nehmen, entsprechend den Auffassungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) die Durchführung von Nullmessungen durchzuführen, dem RP Tübingen deren Durchführung zu empfehlen bzw. anzuordnen (siehe auch Lübbe-Wolff, S. 1101)?*

*8. a) Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bescheidwerte aus einer Genehmigung den Grenzwertempfehlungen aus Verordnungen bzw. der TA Luft bei der Mischgrenzwertberechnung vorzuziehen sind, und inwieweit ist ihr in dem Zusammenhang eine Empfehlung des LAI geläufig?*

*b) Inwieweit ist es zutreffend, dass das Regierungspräsidium Tübingen für den Fall Schelklingen vorschlägt, nicht den Stand der Technik im Sinne von Frau Prof. Dr. Lübbe-Wolff für den Abluftanteil aus Regelbrennstoffen als Ausgangswerte für die Mischgrenzwertberechnung heranzuziehen, sondern vielmehr beabsichtigt, mit den nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwerten der TA Luft als Startwert zu operieren?*

Zu 6. und 8.:

Bei einer mit Regelbrennstoffen und Abfällen gleichzeitig betriebenen Anlage wie dem Zementwerk Schelklingen gelten nach § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV für den Teil des Abgasstromes, der aus der Verbrennung der Abfälle entsteht, die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV. Für den übrigen Teil des Abgasstromes gelten die hierfür verbindlichen Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen. Hierunter sind zunächst Emissionsgrenzwerte zu verstehen, die in Rechtsverordnungen festgelegt sind (z.B. der Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV). Weiter sind darunter Begrenzungen von Emissionen zu verstehen, die im Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung festgelegt sind oder bei Neuanlagen festgelegt werden müssen. Die Emissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind keine verbindlichen Emissionsbegrenzungen, es sei denn, sie wären als aktuelle Konkretisierung des § 5 Abs. 1

Nr. 2 BImSchG von der Behörde als Emissionsgrenzwerte verfügt worden. Soweit verbindliche Emissionsgrenzwerte oder Emissionsbegrenzungen sowohl in Rechtsverordnungen, Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen fehlen, ist von den tatsächlichen Emissionen auszugehen. Diese Ausführungen entsprechen auch der Auffassung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Da für das Zementwerk Schelklingen keine verbindlichen Emissionsgrenzwerte oder Emissionsbegrenzungen für den Betrieb mit Regelbrennstoff vorliegen, ist bei der Mischungsrechnung von den tatsächlichen Emissionen auszugehen. Zur Bestimmung der tatsächlichen Emissionen können (Null-) Emissionsmessungen oder dem Anlagenbetreiber vorliegende nachvollziehbare Erkenntnisse über die Verhältnisse beim ausschließlichen Betrieb mit Regelbrennstoff dienen.

Zu den diesbezüglichen Überlegungen von Frau Prof. Dr. Lübke-Wolff wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 4a und b verwiesen.

*7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Katalysator oder zumindest die sog. SNCR-Technologie als Stand der Technik anzusehen sind und wenn ja, beabsichtigt sie dennoch, im Falle von NO<sub>x</sub> der Genehmigungsbehörde die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit nach § 19 der 17. BImSchV zu empfehlen?*

Zu 7.:

Katalysatoren in Form der SCR-Technik, zumindest jedoch das SNCR-Verfahren sind heute als Stand der Technik bei der NO<sub>x</sub>-Minderung anzusehen. Das SNCR-Verfahren wird bei Zementwerken inzwischen eingesetzt. Eine erste großtechnische SCR-Anlage bei einem Zementwerk wird diesen Sommer in Sollnhofen in Betrieb gehen.

Durch den Einsatz des SNCR-Verfahrens können die NO<sub>x</sub>-Emissionen von Zementwerken etwa auf die Hälfte des jeweiligen NO<sub>x</sub>-Ausgangswertes reduziert werden. Die Zulässigkeit einer Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV muss vor diesem Hintergrund durch das Regierungspräsidium im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

*9. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, für Quecksilber den von der 17. BImSchV für die Mischgrenzwertfestlegung vorgesehenen verschärften Tagesmittelwert von 0,03 mg/m<sup>3</sup> zu Grunde zu legen, und inwieweit ist sie darüber hinaus gewillt, eine kontinuierliche Überwachung für diese Parameter vorzusehen?*

Zu 9.:

Mit der jüngsten Novellierung der 17. BImSchV vom 23. Februar 1999 wurden neue Emissionsgrenzwerte für Quecksilber in Verbindung mit einer kontinuierlichen Quecksilbermessung eingeführt. Für die Mischungsrechnung sind für den abfallbedingten Teil des Abgasstromes diese neuen Emissionsgrenzwerte von 0,03 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert bzw. von 0,05 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert heranzuziehen. Die kontinuierliche Überwachung der Quecksilber-Emissionen ist nach § 11 der 17. BImSchV grundsätzlich vorgeschrieben. Auf die kontinuierliche Messung soll die zuständige Behörde verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die genannten Quecksilber-Emissionsgrenzwerte nur zu weniger als 20 % in Anspruch genommen werden.

Ulrich Müller  
Minister für Umwelt und Verkehr